

Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz, BeurkG; BGS 223.1) hat die Vorlage des Regierungsrates und des Obergerichts vom 30. April 2013 (Vorlagen Nr. 2328.1 und 2328.2) in drei Sitzungen zwischen dem 3. April 2014 und dem 4. Juli 2014 - in Anwesenheit der Direktorin des Innern, der Obergerichtspräsidentin und von Robert Brunner, Grundbuch- und Notariatsinspektor - beraten und verabschiedet.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. In Kürze
- 2. Eintretensdebatte
- 3. Anhörungen zur Teilrevision des Beurkundungsgesetzes
- 4. Detailberatung
 - 4.1. Teilrevision des Beurkundungsgesetzes
 - 4.2. Änderung des Verwaltungsgebührentarifs
- 5. Schlussabstimmung

1. In Kürze

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat die Vorlage des Regierungsrates und des Obergerichts zur Revision des Beurkundungsgesetzes beraten. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Im Zentrum der Revision stehen die Regelung des Disziplinarverfahrens, die Erwähnung der notariellen Berufspflichten und die Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen entsprechend der Motion der Kantonsräte Daniel Burch und Kurt Balmer.

Die Kommission beriet die Revisionsvorlage an drei Sitzungen. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde der gesetzgeberische Handlungsbedarf sowie die Bedeutung und Tragweite einzelner Bestimmungen geklärt. Während die beurkundungsrechtlichen Änderungsvorschläge in der Kommission weitgehend Zustimmung fanden oder mit kleinen Änderungen gutgeheissen wurden, wurde über die Regelung der Beurkundungsgebühren intensiv debattiert. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Antrag der Regierung und des Obergerichts mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Regelung Disziplinarverfahren

Im Zentrum der Teilrevision steht die Regelung des Disziplinarverfahrens. Dieses ist im geltenden Recht nicht geregelt, was aus rechtsstaatlichen Gründen nicht befriedigt. Die heute vorgesehene maximale Ordnungsbusse von 300 Franken entfaltet keine präventive Wirkung und soll in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und An-

Seite 2/13 2328.3 - 14746

wälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; BGS 935.61) auf 20 000 Franken erhöht werden.

Notarielle Berufspflichten

Ein weiteres Revisionsziel ist die Erwähnung der bundesrechtlich anerkannter Berufspflichten der Urkundspersonen. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Berufspflichten im Gesetz macht vor allem Sinn, weil im Falle ihrer Verletzung Disziplinarmassnahmen drohen.

Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen

Mit Motion vom 19. April 2012 beauftragten Daniel Burch und Kurt Balmer den Regierungsrat, im Rahmen einer Teilrevision den Kreis der Beglaubigungspersonen der Einwohnergemeinden zu erweitern (Vorlage Nr. 2138.1 - 14050). Dieses Anliegen wird mit der Revisionsvorlage erfüllt, weshalb die vorberatende Kommission dem Kantonsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Bundesrechtliche Neuerungen

Im Rahmen der Revision werden auch Regelungen für bundesrechtliche Neuerungen geschaffen, von denen die Kantone Gebrauch machen können. Es werden gesetzliche Grundlagen geschaffen für die elektronische Beurkundung von Ausfertigungen öffentlicher Urkunden, die elektronische Beglaubigung, die Einführung eines elektronischen Registers der Notarinnen und Notare sowie den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt.

Beurkundungsgebühren

Das im Jahre 1942 in Kraft getretene Beurkundungsgesetz bedarf auch in gebührenrechtlicher Hinsicht einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Die im Verwaltungsgebührentarif vorgesehenen Gebührenansätze gelten seit 1972 und wurden im Jahre 1974 lediglich der Teuerung angepasst. Ihre Erhöhung entsprechend dem Vorschlag des Regierungsrates soll eine Konkurrenzierung der freiberuflichen Urkundspersonen ausschliessen und gewährleisten, dass die notariellen Dienstleistungen kostendeckend erbracht werden können.

2. Eintretensdebatte

Die Kommission führte eine intensive Eintretensdebatte.

Obwohl die Vorlage im Allgemeinen Zustimmung fand, wollten die Anwesenden erfahren, in welchen Bereichen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben für den Kanton Handlungsbedarf besteht. Gemäss den Ausführungen von Seiten der Direktion hat der Kanton darüber zu befinden, ob er den Urkundspersonen die Möglichkeit gewähren will, Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden in elektronischer Form zu errichten. Mit § 26b BeurkG werde dafür die gesetzliche Grundlage geschaffen. Ebenso müsse der Kanton beschliessen, ob er den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt zulassen will. Auch dafür werde mit Art. 151a EG ZGB eine Grundlage geschaffen. Zudem sehe das Bundesrecht die Schaffung eines elektronischen Registers der Urkundspersonen vor, in welches zumindest diejenigen Urkundspersonen eingetragen werden müssten, welche die elektronische Beurkundung anbieten wollen. Erforderlich sei daher eine kantonale Bestimmung, die darauf Bezug nimmt (§ 26 Abs. 2a BeurkG). In den erwähnten drei Bereichen würden mit der Revisionsvorlage minimale Rahmenbedingungen (Delegationsnormen) geschaffen, die es erlaubten, die Materie zu gegebener Zeit auf Verordnungsstufe zu regeln. Noch kein Handlungsbedarf für den Kanton bestehe in Bezug auf die auf Bundesebene geplante Änderung der die öffentliche Beurkundung

2328.3 - 14746 Seite 3/13

betreffenden Art. 55 ff. im Schlusstitel des ZGB, da diese Änderungen erst in Form eines Vorentwurfes des Bundesamtes für Justiz vorlägen.

Thematisiert wurde weiter die Beurkundungspflicht der gemeindlichen und der freiberuflichen Urkundspersonen. Einzelne Kommissionsmitglieder vertraten die Auffassung, dass die gemeindlichen Urkundspersonen gegenüber den freiberuflichen privilegiert würden. Robert Brunner wies darauf hin, dass die Gemeinden gemäss dem neuen § 9a Abs. 3 BeurkG selbst bestimmen könnten, ob sie gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte und Vorgänge durch ihre Urkundspersonen beurkunden lassen wollen. Diese Regelung lässt sich laut Robert Brunner damit begründen, dass die Gemeinden über ein Monopol im dinglichen Bereich verfügen, das sie in erster Linie abdecken sollten. Abs. 3 diene der Verdeutlichung von § 9a Abs. 1, 2. Satz BeurkG, wonach die Urkundsperson die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen kann. Abs. 3 halte präzisierend fest, dass eine ungenügende fachliche Kompetenz einer Urkundsperson sowie die Tatsache, dass eine Gemeinde keine gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen anbieten will, wichtige Gründe sein können, die Beurkundung abzulehnen, ohne gegen die Beurkundungspflicht zu verstossen.

In der Eintretensdebatte wurde auch die Frage aufgeworfen, was in § 29 Abs. 2 BeurkG unter "besonders befähigt" und "unter Aufsicht" zu verstehen sei. Es geht darum, das Anliegen der Motionäre Burch und Balmer vom 19. April 2012 (Vorlage Nr. 2138.1 - 14050) umzusetzen und den Personenkreis für die Vornahme von Beglaubigungen zu erweitern. Es sollten aber nicht pauschal alle Angestellten einer bestimmten Behörde dazu ermächtigt werden. Der Entscheid, welche Personen beglaubigen dürfen, solle vielmehr in der Verantwortung der Gemeinde liegen. Mit der "Aufsicht" wiederum werde gewährleistet, dass die bezeichneten Personen von einer Urkundsperson geschult und instruiert würden. Eine permanente Überwachung sei damit nicht gemeint.

Die Kommission beschliesst mit 12:1 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz) - Vorlagen Nr. 2328.1 und 2328.2 - einzutreten.

3. Anhörungen zur Teilrevision des Beurkundungsgesetzes

Die Kommission lud zu ihrer 1. Kommissionssitzung vom 3. April 2014 einen Vertreter des Advokatenvereins sowie eine Vertreterin und einen Vertreter der gemeindlichen Urkundspersonen ein. Anlässlich dieser Anhörung begrüsste der Vertreter des Advokatenvereins die Revision gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und des Obergerichts. Allerdings verlangte er die ersatzlose Streichung von § 23 Abs. 1 Bst. d BeurkG, mit der Begründung, dass die Beurkundungsgebühr im Geschäftsprotokoll der gemeindlichen Urkundspersonen heute nicht mehr eingetragen werde. Es sei nicht einzusehen, weshalb für die freiberuflichen Urkundspersonen etwas anderes gelten solle. Zudem äusserte er gewisse Bedenken im Hinblick auf die in § 33 BeurkG neu eingeführten Inspektionsaufträge an Dritte. Seiner Ansicht nach sollten Inspektionen freiberuflicher Urkundspersonen nur von Dritten durchgeführt werden dürfen, die ihrerseits dem Anwaltsgeheimnis unterstehen.

Die Vertreterin der gemeindlichen Urkundspersonen begrüsste die Revision ebenfalls, legte ihr Augenmerk jedoch auf zwei Punkte. Zum einen sei es für die Gemeinden wichtig, dass nicht nur Urkundspersonen Beglaubigungen ausstellen könnten. Zum anderen äusserte sie gewisse Bedenken hinsichtlich der maximalen Höhe der Busse als Disziplinarmassnahme. Diese stehe

Seite 4/13 2328.3 - 14746

nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Entschädigung der gemeindlichen Urkundspersonen.

Auch der Vertreter der Stadt Zug zeigte sich mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden und begrüsste die Möglichkeit, den Kreis der Beglaubigungspersonen zu erweitern. Seine Einwände betrafen drei Punkte. Zunächst wandte er sich gegen die Bestimmung, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden mit einem Arbeitspensum von über 50 Prozent, die im Anwaltsregister eingetragen sind, die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung nicht erteilt werden darf (§ 2 Abs. 2 BeurkG). Eine solche Einschränkung müsse im Arbeitsvertrag vorgenommen werden und nicht im Gesetz. Weiter wünschte er eine Präzisierung von § 9a Abs. 3 BeurkG, da er bezweifelt, ob die gemeindlichen Urkundspersonen über die erforderlichen Kenntnisse verfügten, um gesellschaftsrechtliche Sachverhalte beurkunden zu können. Schliesslich wies er im Zusammenhang mit § 10a Abs. 2 BeurkG darauf hin, dass für gemeindliche Urkundspersonen das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; BGS 154.11) gelte, das eine Staatshaftung vorsehe. Eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Urkundspersonen könne es nicht geben. Das Disziplinarrecht sei nicht mehr zeitgemäss und sollte insbesondere für die gemeindlichen Urkundspersonen aufgehoben werden. Dem wurde entgegengehalten, dass von der disziplinarischen Haftung, die einzig bei Verletzung der notariellen Berufspflichten ausgelöst werde, die strafrechtliche und die vermögen srechtliche Verantwortlichkeit nach Verantwortlichkeitsgesetz zu unterscheiden sei. Das Verantwortlichkeitsgesetz komme insbesondere zur Anwendung, wenn eine (Urkunds-) Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen durch Rechtsverletzung jemandem einen Schaden zufüge (§ 5 VG). Disziplinarisch verantwortlich werde die Urkundsperson hingegen, wenn sie ihre notariellen Berufspflichten verletze, unabhängig vom Eintritt eines Schadens. Zu der vom Vertreter der Stadt Zug gewünschten Präzisierung von § 9a Abs. 3 BeurkG wurde ausgeführt, dass die Gemeinden keine Beurkundungspflicht im Bereich des Gesellschaftsrechts treffe, wenn sie in diesem Bereich keine notariellen Dienstleistungen anbieten wollten oder mangels Befähigung der Urkundsperson in diesem Rechtsgebiet anbieten könnten.

4. Detailberatung

4.1. Teilrevision des Beurkundungsgesetzes

In der Detailberatung hat sich die Kommission mit folgenden Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes befasst sowie die folgenden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst:

§ 2 Abs. 2 (Ermächtigung)

In der Kommission wird einerseits die Auffassung vertreten, dass gemeindliche Urkundspersonen nicht die Möglichkeit haben sollten, auch noch nebenamtlich bzw. privat als freiberufliche Urkundsperson tätig zu sein, damit eine Konkurrenzierung ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers ausgeschlossen werden könne. Andererseits wird ein Konkurrenzverbot als unnötig erachtet. Die beantragte Formulierung stelle einen Mittelweg zwischen diesen gegensätzlichen Positionen dar.

Antrag 1:

In § 2 Abs. 2 sei der Passus "mit einem Arbeitspensum von über 50%, die im Anwaltsregister eingetragen sind" zu streichen.

2328.3 - 14746 Seite 5/13

Antrag 2:

Der ganze Absatz 2 von § 2 sei zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission stellt in einer ersten Abstimmung Antrag 1 dem Antrag der Regierung und des Obergerichts und in einer zweiten Abstimmung dem Antrag 2 gegenüber, wobei **Antrag 1** beide Male mit 12:1 Stimmen bei einer Enthaltung **obsiegt**.

§ 7 Abs. 1 (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Der Vorteil der vom Regierungsrat und dem Obergericht vorgeschlagenen Generalklausel liegt darin, dass keine erneute Gesetzesrevision notwendig sein wird, falls künftig im Bereich des Zivilrechts als Folge einer Gesetzesänderung ein neuer Vertragstypus öffentlich beurkundet werden muss. Ausserdem können freiberufliche Urkundspersonen gestützt auf die vom Regierungsrat und vom Obergericht vorgeschlagene Generalklausel mehr Dienstleistungen anbieten als nach geltendem Recht.

§ 8 Abs. 1 (Unabhängigkeit)

Es wird die Ansicht vertreten, es sei problematisch, das Ansehen des Notariats als Wertung im Gesetz festzuschreiben, da es sich um einen zu unbestimmten Rechtsbegriff handle.

Antrag:

In § 8 Abs. 1 sei der Passus "oder mit dem Ansehen" zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 14:0 Stimmen gut.

Dieser Beschluss hat zur Folge, dass auch der Begriff "des Notariats" gestrichen werden kann.

Die Kommission stimmt dieser redaktionellen Änderung stillschweigend zu.

§ 8a Abs. 2 (Ausstandsgründe)

Die Kommission diskutiert die notwendige Reichweite der Ausstandsbestimmung. Unbestritten ist, dass die Unabhängigkeit der Urkundsperson gewahrt werden muss, indem die Selbstbeteiligung der Urkundsperson sowie der ihr in irgendeiner Form nahestehenden Personen gesetzlich ausgeschlossen wird. Die Beachtung der Ausstandsvorschriften stellt eine bundesrechtliche Minimalanforderung dar, wobei es in der Kompetenz der Kantone liegt zu bestimmen, wie weit jene reichen sollen. Es wird die Meinung vertreten, dass der Personenkreis nicht allzu sehr ausgedehnt werden soll, ansonsten werde zu stark in die Geschäftsfreiheit der Notarinnen und Notare eingegriffen.

Antrag:

§ 8a Abs. 2 soll neu wie folgt lauten: "Die Ausstandsvorschriften gelten auch, wenn die Urkundsperson mit einer Person verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führte." Seite 6/13 2328.3 - 14746

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung gut.

§ 9a (Beurkundungspflicht)

Ein Kommissionsmitglied vertritt die Meinung, dass gemeindliche Urkundspersonen nicht verpflichtet werden sollten, gewisse Beurkundungsgeschäfte zu tätigen, da es genügend freiberufliche Notariate gebe, die solche Beurkundungen vornehmen könnten. Dagegen wird eingewendet, dass die Beurkundungspflicht unbestrittenermassen eine bundesrechtliche Minimalanforderung darstelle. Es liege eine Rechtsverweigerung vor, wenn eine Urkundsperson eine Beurkundung ablehne, sofern sie sich nicht auf wichtige Gründe berufen könne. Ein wichtiger Grund liege zum Beispiel vor, wenn einer Urkundsperson in einem bestimmten Rechtsbereich gar keine Beurkundungsbefugnis zustehe oder ihr die Fachkenntnisse in einem bestimmten Rechtsbereich (z.B. Gesellschaftsrecht) fehlen. Ferner wird die Notwendigkeit von Abs. 3 in Frage gestellt. Doch auch für diese Bestimmung lassen sich stichhaltige Argumente anführen, da sie den Gemeinden die Möglichkeit zur Ablehnung gesellschaftsrechtlicher Beurkundungen einräumt. Sie soll insbesondere verhindern, dass die Gemeinden Beurkundungen von gesellschaftsrechtlichen Geschäften zwingend anbieten müssen.

Antrag:

Abs. 1 von § 9a sei zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 3:9 Stimmen ab.

§ 16 Abs. 2 (Feststellung des Parteiwillens)

Einzelne Kommissionsmitglieder erachten es als wünschenswert, dass der Begriff "ausnahmsweise" in den Materialien konkretisiert wird. Es sei klar zu stellen, wann eine Sukzessivbeurkundung zulässig sei. Eine Sukzessivbeurkundung liegt vor, wenn mehrere Beteiligte zu verschiedenen Zeiten vor der Urkundsperson erscheinen. Es wird ausgeführt, dass diese auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben solle, da ein Vertrag mit der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Gegenpartei zustande komme, d.h. nicht die Urkundsperson die Adressatin der Parteierklärung sei. Wenn sich die Vertragsparteien nicht vor der Urkundsperson treffen und ihren übereinstimmenden Vertragswillen nicht in Anwesenheit der Urkundsperson bekundeten, dann widerspreche dies dem Sinn und Zweck der öffentlichen Beurkundung.

Mit dem Begriff "ausnahmsweise" wird zunächst ausgedrückt, dass die Simultanbeurkund ung der Normalfall ist. Die Sukzessivbeurkundung ist nach der Rechtslehre nicht zulässig, wenn der Vertragsschluss höchstpersönliche Rechte betrifft, die nur in gegenseitiger gleichzeitiger Anwesenheit der höchstpersönlich Betroffenen gestaltet werden können, d.h. beim Ehevertrag, Erbvertrag und beim Verpfründungsvertrag. Für den Erbvertrag und den Verpfründungsvertrag ergibt sich die Unzulässigkeit der Sukzessivbeurkundung aus dem Wortlaut von Art. 512 Abs. 2 und Art. 522 OR, je in Verbindung mit Art. 501 ZGB. Für den Ehevertrag fehlt eine einschlägige Gesetzesnorm, doch wird die Sukzessivbeurkundung in der Rechtslehre abgelehnt. Da eine allfällige Urkundenbereinigung bei Sukzessivbeurkundungen erschwert ist und hinsichtlich des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts einen Schwebezustand bewirkt, soll die Urkundsperson Sukzessivbeurkundungen sodann nur aus wichtigen Gründen vornehmen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn das Sukzessivverfahren allen Sachbeteiligten ermöglicht,

2328.3 - 14746 Seite 7/13

persönlich vor der Urkundsperson zu erscheinen und auf den Beizug bevollmächtigter Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu verzichten. Mit Stellvertreterinnen und Stellvertretern sollte nicht sukzessiv beurkundet werden.

§ 21a (Zusätzliche Prüfungspflichten)

Während ein Kommissionsmitglied die vollständige Streichung der Bestimmung verlangt, fordert ein anderes die Statuierung einer generellen Prüfungspflicht, ohne dass die spezifischen Eigenschaften (namentlich die Organstellung, die Aktionärseigenschaft etc.) genannt werden. Dagegen wird vorgebracht, dass die Bestimmung auf der Praxis des Obergerichts beruhe, die wiederum auf einen Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte aus dem Jahr 2004 zurückgehe. Die Aufzählung komme namentlich jüngeren Notarinnen und Notaren entgegen, die diesen Entscheid bzw. die Praxis des Obergerichts eventuell nicht kennen würden.

Antrag:

§ 21a sei zu streichen.

Eventualantrag:

§ 21a sei abzukürzen, indem der letzte Teilsatz "wie namentlich..." gestrichen wird.

Beschluss:

Die Kommission lehnt beide Anträge mit 9:3 Stimmen ab.

§ 23 Abs. 1 Bst. d (Geschäftsprotokoll und Urkundenabschriften)

Die Kommission diskutiert über die Notwendigkeit, den Betrag der erhobenen Gebühr ins Geschäftsprotokoll einzutragen. Es wird erwogen, die Bestimmung zu streichen, da sie zu einer Ungleichbehandlung von freiberuflichen und gemeindlichen Urkundspersonen führe. Letztere müssten den Betrag der erhobenen Gebühr infolge der heutigen elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme, der herrschenden Arbeitsteilung sowie der Arbeitsabläufe bei den Gemeinden nicht zwingend ins Geschäftsprotokoll eintragen. Dies werde von der Aufsichtsbehörde über die gemeindlichen Urkundspersonen seit Jahren akzeptiert. Dagegen wird vorgebracht, dass bei den Anwältinnen und Anwälten eine Vermischung von Gebühr und Aufwand zu verhindern sei, da sonst im Inspektions- oder Beschwerdefall nicht geprüft werden könne, ob die Anwältinnen und Anwälte den Anwaltstarif korrekt anwendeten. Diese Transparenz sei bei den Gemeinden auch dann gewährleistet, wenn der Betrag der Gebühr nicht ins Geschäftsprotokoll eingetragen werde, denn zu jedem Geschäft bestehe ein Dokument, aus welchem sich der Betrag der erhobenen Gebühr ergebe und die Gebührenbemessung nachvollzogen werden könne.

Antrag:

§ 23 Abs. 1 Bst. d sei zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 8:3 bei einer Enthaltung ab.

§ 27 Abs. 1 (Bescheinigung über formell richtige Beurkundung)

Es stellt sich die Frage, ob zwingend die Staatskanzlei als zentrale Stelle bezeichnet werden muss oder ob die Bescheinigung auch auf Gemeindeebene zugelassen werden könnte. Dage-

Seite 8/13 2328.3 - 14746

gen wird angeführt, nur eine höhere Instanz könne bescheinigen, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde vorliege und nicht die Urkundsperson, die sie errichtet hat.

Die Kommission nimmt stillschweigend davon Kenntnis.

§ 28 (Gebühren)

Ein Kommissionsmitglied möchte, dass § 28 so belassen wird, wie er heute lautet.

Antrag:

Der 2. und 3. Satz von § 28 Abs. 1 seien zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 9:0 Stimmen bei drei Enthaltungen gut.

§ 30 Abs. 2 (Voraussetzung)

Einzelne Kommissionsmitglieder erachten es als übertrieben, dass bei einer Fernbeglaubigung in jedem Einzelfall eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden muss. Dazu wird ausgeführt, dass Fernbeglaubigungen nicht unproblematisch seien, die Möglichkeit zur Fernbeglaubigung jedoch von den Urkundspersonen gewünscht werde. Die vorgeschlagene Formulierung stelle eine Kompromisslösung dar. Eine Fernbeglaubigung erfordert, dass die Urkundsperson die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner und deren Unterschriften entweder kennt oder eine unzweifelhaft echte Vergleichsunterschrift zur Hand hat.

Antrag:

In § 30 Abs. 2 sei die Formulierung "im Einzelfall" zu streichen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 6:6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten ab.

§ 33 Abs. 1^{bis} Bst. b (Aufgaben der Aufsichtsbehörden)

Ein Kommissionsmitglied verlangt eine Ergänzung der Bestimmung in dem Sinn, dass nur Dritten Inspektionsaufträge erteilt werden können, die ihrerseits dem Anwaltsgeheimnis unterstehen. Diese Einschränkung sei wichtig angesichts der Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses und der Tatsache, dass das Amtsgeheimnis und das Anwaltsgeheimnis nicht in allen Bereichen kongruent seien. Dem wird entgegengehalten, dass eine Drittperson, die im Auftrag des Kantons tätig sei, auch der Anzeigepflicht unterstehe, wenn sie anlässlich einer Inspektion etwas II-legales entdecke, das nicht mit der Beurkundungstätigkeit in Zusammenhang stehe.

Antrag:

§ 33 Abs. 1^{bis} Bst. b sei folgendermassen zu ergänzen: "...dem Anwaltsgeheimnis unterstehenden Dritten Inspektionsaufträge erteilen."

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung gut.

2328.3 - 14746 Seite 9/13

§ 33 Abs. 1^{bis} Bst. h (Aufgaben der Aufsichtsbehörden)

Es wird erläutert, dass das Obergericht bis anhin einen schriftlichen Bericht der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte erhalten habe, der die Anzahl der erledigten sowie der pendenten Fälle aufführe.

§ 33a (Anzeige)

Gewünscht wird eine Präzisierung, damit klar ersichtlich werde, dass die Verletzung von Berufspflichten im Zusammenhang mit der Beurkundungstätigkeit stehen müsse.

Antrag:

§ 33a sei durch die Formulierung "im Zusammenhang mit einer Beurkundung" zu ergänzen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 11:1 Stimmen gut.

§ 33h Abs. 1 (Rechtsschutz)

Antrag:

In § 33h Abs. 1 sei die Formulierung "Direktion des Innern" durch "zuständige Direktion" zu ersetzen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 12:0 Stimmen gut.

3.2 Änderung des Verwaltungsgebührentarifs

In der weiteren Detailberatung befasste sich die Kommission mit den im Rahmen der Teilrevision des Beurkundungsgesetzes vorgenommenen Fremdänderungen, d.h. mit den Änderungen im Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif, VGT; BGS 641.1).

Antrag:

Es sei an den bestehenden Bestimmungen zu den Gebühren festzuhalten und nur über die neuen Bestimmungen (neue Gebührentatbestände) zu beraten.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 6:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

§ 4 Ziff. 28

Antrag

Die bestehende Gebührenhöhe sei beizubehalten.

Beschluss:

Seite 10/13 2328.3 - 14746

Die Kommission lehnt den Antrag mit 8:2 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

§ 4 Ziff. 28^{bis}

Antrag:

Die bestehende Gebührenhöhe sei beizubehalten.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 5:5 Stimmen bei einer Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten **ab**.

§ 8 Ziff. 76 und 76bis und § 9 Ziff. 85ff

Bei der Beratung stimmte zuerst eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder Anträgen zu, welche wesentlich tiefere Gebühren als die von Regierungsrat und Obergericht vorgeschlagenen zur Folge gehabt hätten. Allmählich wurde den Kommissionsmitgliedern bewusst, dass die beschlossenen Gebührensätze gegenüber den von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zwecks Deckung ihres Aufwandes erforderlichen Einnahmen gewissermassen Dumpingpreise darstellten. Mehrere Stimmen wiesen darauf hin, dass derart tiefe Gebühren problematisch seien, weil dadurch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Beurkundungsgeschäfte mitfinanzierten. Dies gehe nicht an. Tiefe Gebühren benachteiligten die freiberuflichen Urkundspersonen, die kostendeckend arbeiten und auch noch einen Gewinn erzielen müssten. Dem wird entgegengehalten, dass § 9 Ziff. 92 die Möglichkeit biete, einen Zuschlag zu erheben, wenn der Standardaufwand eindeutig überschritten werde.

Antrag:

Es sei auf die Beratung bzw. die Beschlüsse zu den in § 9 (Öffentliche Beurkundungen) geregelten Gebühren zurückzukommen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 11:1 Stimmen gut.

Um genauer abzuklären, wie die von Regierungsrat und Obergericht vorgeschlagenen Gebührenrahmen zustande gekommen sind sowie welche Bedeutung dem Auffangtatbestand von § 9 Ziff. 92 in der Praxis zukommt, beschliesst die Kommission mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung nochmals zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden zu einer Anhörung einzuladen. Diese fand anlässlich der 3. Kommissionssitzung vom 4. Juli 2014 statt. Zur Verfügung standen der Kommission die Gemeindeschreiberin und Urkundsperson der Gemeinde Unterägeri sowie die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin und Urkundsperson der Gemeinde Steinhausen.

Im Rahmen dieser Anhörung wurde ausgeführt, dass die meisten Gemeinden auf kommunaler Ebene seit Januar 2014 eine Beurkundungsgebührenverordnung erlassen hätten, die eine Präzisierung des Verwaltungsgebührentarifs darstelle. Da die Gebührenrahmen des Verwaltungsgebührentarifs weit gefasst seien, könne sich die Kundschaft dank der Verordnung besser vorstellen, welche Gebühren sie zu erwarten hat. In der Gebührenrechnung werde der Aufwand klar ausgewiesen. Liege dieser über dem Maximalbetrag gemäss Verwaltungsgebührentarif, wende man den § 9 Ziff. 92 an.

2328.3 - 14746 Seite 11/13

Informativ waren in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Rechtspraktikanten der Direktion des Innern über die Entwicklung der heute geltenden Gebühren im Verwaltungsgebührentarif. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die Gebühren bis zur Einführung des Verwaltungsgebührentarifes im Jahre 1944 uneinheitlich und in verschiedenen Erlassen geregelt waren. Der Gesetzgeber wollte 1944 und bei den Totalrevisionen 1960 und 1974 einerseits kostendeckende Gebühren statuieren und andererseits sicherstellen, dass die freiberuflichen Notarinnen und Notare nicht durch die gemeindlichen Urkundspersonen konkurrenziert werden. Mit dem weiten Gebührenrahmen wollte der Gesetzgeber 1960 einen genügend grossen Spielraum für die unterschiedlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land schaffen. Bei den Totalrevisionen 1960 und 1974 habe sich der Kantonsrat jeweils einstimmig für Gebührenerhöhungen entschieden. Im Jahre 2005 seien die seit 1974 geltenden Gebühren einzig der Inflation angepasst worden, wobei zwei wichtige Faktoren unberücksichtigt geblieben seien: Zum einen die in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegenen gemeindlichen Betriebskosten (Einführung einer modernen Informatikinfrastruktur). Zum anderen die seit den 1970er Jahren aufgetretene Zunahme der Komplexität der Beurkundungsgeschäfte. Im familienrechtlichen Bereich etwa hatten die gemeindlichen Urkundspersonen in den 1970er Jahren regelmässig einen Ehe- und Erbvertrag eines schweizerischen Ehepaars in erster Ehe und allenfalls mit einer Zweitwohnung in der Schweiz zu beurkunden. Heute befinden sich diese einfachen Beurkundungsgeschäfte in der Minderheit, weil bi- und multinationale Ehen auch unter Geschiedenen, mit Kindern aus vorhergehenden Ehen und allfälligen Liegenschaften bzw. liquiden Vermögenswerten im Ausland, stark zugenommen haben. Ähnliches trifft für den gesellschaftsrechtlichen Bereich zu: Während in den 1970er Jahren einfache gesellschaftsrechtliche Beurkundungen im Vordergrund gestanden haben dürften, sind heutige Beurkundungsgeschäfte nicht zuletzt wegen der Globalisierung und der mit ihr einhergehenden internationalen Vernetzung sowie infolge der Einführung des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) deutlich komplexer geworden. Der Rechtspraktikant schliesst seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass die Gebühren seit 2005 nicht mehr gestiegen bzw. angepasst worden sind.

In der Folge diskutiert die Kommission darüber, ob die Gebühren nach dem Modell der Gemeinde Baar übernommen werden sollen, das vorsieht, eine Grundgebühr festzulegen und die weiteren Gebühren nach Aufwand zu berechnen, oder ob dem Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts gefolgt werden soll, der bereits beraten worden ist. Dabei sprechen sich mehrere Stimmen dafür aus, dass konsequent das eine oder das andere Modell übernommen werden soll. Eine Kombination der Modelle sei unbedingt zu vermeiden, da sie sich ohnehin nur auf einen Teil der gesetzlichen Bestimmungen im Verwaltungsgebührentarif beziehen würden.

Antrag:

Es sei konsequent dem einen oder anderen Modell zu folgen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 11:0 Stimmen gut.

Die Kommissionsmitglieder sind sich bewusst, dass es einen schwerwiegenden Eingriff in die heutige Konzeption des Verwaltungsgebührentarifs bedeuten würde, wenn man das in 10 der 11 Gemeinden verbreitete Modell auf kantonaler Gesetzesebene verwirklichen würde. Der Verwaltungsgebührentarif biete den Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen, welche die konkrete Berechnung der Gebühren im Detail festlege. Zudem sei auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit mit dem Anwaltstarif weiterhin gewährleistet.

Seite 12/13 2328.3 - 14746

Antrag:

Es sei dem Modell gemäss Antrag des Regierungsrates und des Obergerichtes zu folgen.

Beschluss:

Die Kommission heisst den Antrag mit 11:0 Stimmen gut.

In der Folge kommt die Kommission auf § 9 zurück, um den Rückkommensantrag umzusetzen. Es wird zum einen beantragt, die einzelnen Ziffern gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und des Obergerichts so zu belassen, da die Regierung sich dazu etwas überlegt habe. Zum anderen wird der Antrag gestellt, die geltenden Ansätze gemäss Verwaltungsgebührentarif beizubehalten, da eine Erhöhung der Gebühr um maximal 50% gemäss Ziff. 92 zulässig sei, was in der Praxis zu keinen Problemen führe.

Antrag 1:

Es sei dem Antrag des Regierungsrates und des Obergerichtes zu folgen.

Antrag 2:

Der aktuell geltende § 9 des Verwaltungsgebührentarifs sei so zu belassen, wie er ist.

Beschluss:

Die Kommission stellt Antrag 1 dem Antrag 2 gegenüber, wobei **Antrag 1** mit 8:3 Stimmen **obsiegt**.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission gelangt übereinstimmend zum Schluss, dass alle Gebührenrahmen gemäss § 9 so übernommen werden sollen, wie sie die Regierung und das Obergericht vorgeschlagen haben, insbesondere soll auch § 9 Ziff. 92 beibehalten werden.

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission dem Antrag der Regierung und des Obergerichts mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Drei Kommissionsmitglieder konnten bedauerlicherweise bei der dritten und letzten Sitzung nicht anwesend sein.

Zu den Anträgen des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013 haben die Kommissionsmitglieder mittels Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2014 mit 10 von 15 Stimmen bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefällt:

Die Motion von Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer betreffend Befähigung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen vom 19. April 2012 (Vorlage Nr. 2138.1 - 14050) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

6. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

- mit 12:1 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz) Vorlage Nr. 2328.2 14529 einzutreten und
- 2. mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.
- 3. mit 10:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Motion von Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer betreffend Befähigung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen vom 19. April 2012 (Vorlage Nr. 2138.1 14050) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, den 4. Juli 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Philip C. Brunner

Beilage:

- Synopse
- Vergleich der Beurkundungsgebühren

Kommissionsmitglieder:

Brunner Philip C., Zug, Präsident
Andenmatten-Helbling Karin, Hünenberg
Balmer Kurt, Risch
Brandenberg Manuel, Zug
Burch Daniel Thomas, Risch
Castell-Bachmann Irène, Zug
Gössi Alois, Baar
Hausheer Andreas, Steinhausen
Helfenstein Georg, Cham
Landtwing Alice, Zug
Lustenberger Andreas, Baar
Wandfluh Oliver, Baar
Weber Florian, Walchwil
Werner Thomas, Unterägeri
Wicky Vreni, Zug